



**Fröhliche Weihnachten  
einen guten Rutsch  
und ein gesundes neues Jahr 2018**

Die Adventszeit zeigt sich vielerorts oft überhaupt nicht friedlich und ruhig. Schon gar nicht, wenn wir an die polizeilichen Tätigkeiten und Geschehnisse denken, die uns Jahr um Jahr mehr am Frieden auf dieser Welt und in unserer Gesellschaft zweifeln lassen. Umso mehr wünschen wir allen Leserinnen und Lesern, all unseren Mitgliedern, dass sie gerade jetzt Ruhe finden und die Atmosphäre der Adventszeit erleben und auch genießen dürfen.

Ganz persönlich und auch im Namen der DPoIG-ID-Redaktion wünsche ich Ihnen von Herzen eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein sicheres, gesundes und gesegnetes Jahr 2018.

Ihr Ralf Kusterer



## Artikel in dieser Ausgabe

1. Landespolizei fehlt die Luft zum Atmen
2. Sitzverteilung bei Betriebsratswahlen
3. DPoIG beim dbb Gewerkschaftstag 2017
4. Leidiges Thema Bürgerversicherung
5. Land an Grenze zur Verfassungsmäßigkeit
6. Amtsangemessene Alimentation ab drei Kinder
7. Übertragung der Tarifergebnisse
8. Vergütung von Bereitschaftszeiten
9. Neubeschaffung von Einsatzhelmen
10. Zulassung zum Aufstieg in gehobenen Dienst

## Impressum

Redaktion:  
Ralf Kusterer  
(V. i. S. d. P.)  
E-Mail: ralf.kusterer@dpolg-bw.de

c/o DPoIG Landesgeschäftsstelle  
Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart  
Telefon: 0711/ 997 947 4-0  
Telefax: 0711/ 997 947 4-20  
E-Mail: info@dpolg-bw.de  
www.dpolg-bw.de

Fremde Abbildungen und Quellen  
sind entsprechend gekennzeichnet

## Dem Personal der Landespolizei fehlt die Luft zum Atmen

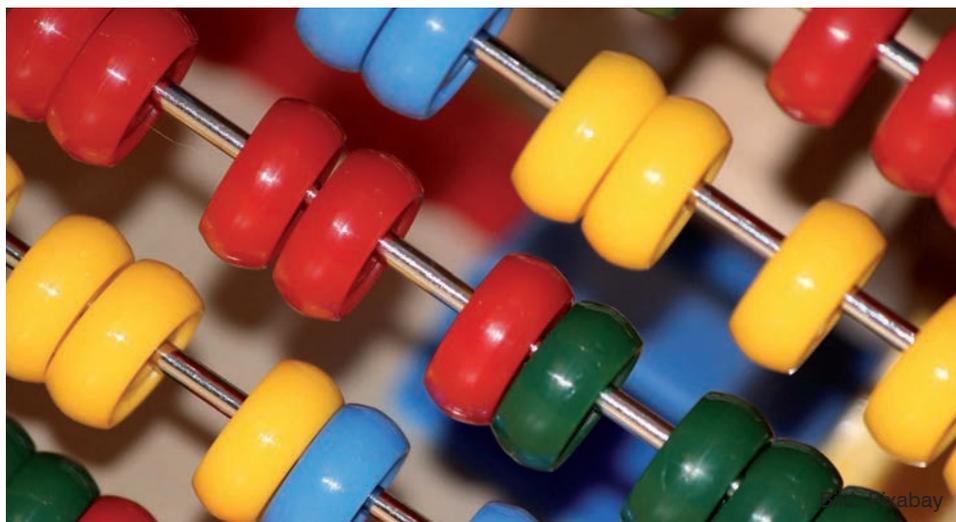
### DPoIG widerspricht Medienberichten zur Personalstärke.

Der SWR und weitere Medien berichteten Mitte November 2017, dass die Zahl der Polizisten in Deutschland auf einem Höchststand sei. Dieser Darstellung widersprach der Landesvorsitzende und zugleich auch stellvertretende Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, Ralf Kusterer, vehement. Die Berichte seien falsch und dazu geeignet, nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch den politischen Entscheidungsträgern, ein völlig falsches Bild über den Zustand der Polizei in Baden-Württemberg und in Deutschland zu vermitteln.

Die Empörung unter den Polizistinnen und Polizisten über die falsche Berichterstattung war enorm. Die Deutsche Polizeigewerkschaft erhielt Protestanrufe aus dem ganzen Land. Kusterer wies in seiner Erklärung auch darauf hin, dass die alleinigen Zahlen über Haushaltsstellen überhaupt nichts aussagen. Es komme schließlich auch nicht darauf an, was an Gewicht auf einer Lebensmittelverpackung stehe, sondern wie viel tatsächlich nach der Zubereitung beim Essen auf den Tellern liege. Etwas weniger Essen mag manchmal zu verkraften sein – ständig zu wenig Innere Sicherheit ist definitiv schädlich.

#### Haushaltsstellen allein sagen gar nichts aus.

Tatsache ist, dass der Kahlschlag bei der Polizei noch lange nicht beendet und nicht einmal annähernd die tatsächliche frühere Anzahl an Polizisten in Deutschland erreicht wurde. Baden-Württembergs Polizei befindet sich aktuell auf einem personellen historischen Tiefstand. Noch nie waren so wenig ausgebildete Polizeibeamte auf unseren Straßen. Mehrere



Das praktisch-tatsächliche Ergebnis weicht von Rechenspielen mit Planstellen oft deutlich ab.

Landesregierungen haben in den Vorjahren erheblichen Personalabbau vollzogen. Eine verfehlte Einstellungspolitik der grün-roten Vorgängerregierung habe die Landespolizei gar an den Rand der Funktionsfähigkeit geführt. Unterbesetzte Polizeireviere. Aufrechterhaltung der Dienststärken sei mancherorts nur möglich durch zusätzliche Sonderschichten. Manche Reviere stehen aufgrund fehlenden Personals kurz davor nachts geschlossen zu werden.



Widerspruch den Meldungen deutlich: Ralf Kusterer, DPoIG-Landesvorsitzender

Die aktuelle Landesregierung in Baden-Württemberg wirkt mit der Einstellung von zusätzlich 900 Polizeiauszubildenden und 600 Tarifbeschäftigten entgegen. Bis aber

die 900 Polizisten ausgebildet sind, von denen noch keiner eingestellt wurde, vergehen weitere 2,5 bis 4 Jahre. Trotz diesem längst überfälligen Schritt in die richtige Richtung, steht Baden-Württemberg bei der Polizeidichte der Länder nach wie vor auf dem letzten oder vorletzten Platz. Um Baden-Württemberg im Ländervergleich einige Plätze nach vorne zu bringen, fehlen mindestens 2000 zusätzliche Polizeibeamte. Sofern die Politik überhaupt bereit wären, diese zu schaffen, dauert dieses Aufholen noch weitere Jahre.

#### Mindestens 2.000 zusätzliche Polizeibeamte fehlen im Land.

Ohne etwa 500 freiwilligen Lebensarbeitszeitverlängerungen stünde die Landespolizei längst vor dem Kollaps. Hohe Krankheitsquoten sind ein deutliches Zeichen. Manche Polizeipräsidien beklagen Krankheitsstände von täglich 10% und mehr. Der Stress durch die Unterbesetzung steigt. In Baden-Württemberg häufen sich Anzeigen wegen Strafvereitelung im Amt, weil viele Polizeibeamte auf-

Fortsetzung auf nächster Seite.

Fortsetzung von vorheriger Seite.

grund totaler Überlastung Anzeigen nicht zeitgerecht abarbeiten können. „Wir haben keine Luft mehr zum Atmen“, so Kusterer.

### Den Kolleginnen und Kollegen fehlt die Luft zum Atmen.

Auch zur Frage der Ausgaben für die Ausrüstung der Polizisten äußerte Kusterer sich skeptisch: „Für das gleiche Geld mit dem man früher vier Brötchen gekauft hat bekommt man heute oft nur noch zwei Brötchen.“ Die Ausrüstung der Polizei in den Ländern ist meilenweit von einem annehmbaren Zustand entfernt. In vielen technischen Bereichen hinken Polizisten der Kriminalitätsentwicklung und den Verbrechern hinterher.

Bildhaft gesprochen rücken sie mit der Kreidetafel gegen die Cyberkriminalität vor. Die Polizei benötigt in ganz Deutschland eine deutliche Verbesserung der Ausrüstung. In vielen Bereichen verfügen noch nicht einmal alle Polizeibeamte der Einsatzeinheiten über einen persönlich zugeteilten Helm, eine Schutzweste oder eine Körperschutzausstattung. Viele Kolleginnen und Kollegen übernehmen die verschwitzten Teile der Kollegen, um diese im laufenden Einsatz ablösen zu können.

### Pressemeldungen bezogen Inhalte Berliner Sondierungsgespräche auf Gesamtsituation.

Bei der Medienberichterstattung wurde überdies der große Fehler gemacht, die Personalstärke in Kontext

mit den aktuell in Berlin laufenden Sondierungsgespräche zu stellen. Wenn Parteispitzen in Berlin die notwendige Entscheidung treffen, mehr Polizei einzustellen – und nach Forderungen der Deutschen Polizeigewerkschaft reichen da mehrere Tausend nicht – dann kommt davon kein einziger Polizeibeamte mehr in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz an. Lediglich die Bundespolizei oder das Bundeskriminalamt erhalten dann den wichtigen Polizeinachwuchs. Denn Polizei ist nun mal Ländersache.

Nur wenn in Baden-Württemberg Polizeibeamte eingestellt werden, können die Bürgerinnen und Bürger auch tatsächlich darauf hoffen, dass in ihrem persönlichen Bereich mehr Polizei ankommt. □

## Sitzverteilung bei Betriebsratswahlen Bundesarbeitsgericht bestätigt angewandtes Verfahren.

**In einem jüngst ergangenen Urteil bestätigte das Bundesarbeitsgericht: Die Anordnung des d´Hondtschen Höchstzahlverfahrens zur Verteilung der Betriebsratsitze bei der Betriebsratswahl in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 WO BetrVG ist verfassungsgemäß. Das d´Hondtsche Höchstzahlverfahren verletzt weder den aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz der Gleichheit der Wahl noch die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Koalitionsfreiheit.**

Im Betrieb der Arbeitgeberin fand im Mai 2014 eine Betriebsratswahl statt, bei der ein aus 17 Mitgliedern bestehender Betriebsrat gewählt wurde. Die Liste V erhielt 557 Stimmen, die Liste D 306 Stimmen und die Liste H 279 Stimmen. Die Sitzverteilung wurde nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren vorgenommen. Danach entfielen auf die Liste V neun Sitze und auf die Listen D und H jeweils vier Sitze. Die antragstellenden Arbeitnehmer haben die Wahl angefochten. Sie meinen, das in der Wahlordnung vorgesehene d´Hondtsche Höchst-

zahlverfahren sei verfassungswidrig, da es kleinere Gruppierungen benachteilige. Bei einer Verteilung der Sitze nach dem Verfahren Hare/Niemeyer oder dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers hätte die Liste D fünf Sitze und die Liste V acht Sitze erhalten.



Der Antrag blieb beim Bundesarbeitsgericht - wie bereits in den Vorinstanzen - ohne Erfolg. Die in § 15 Abs. 1

und 2 WO BetrVG vorgesehene Sitzverteilung nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren ist verfassungsgemäß. Bei der Umrechnung von Wählerstimmen in Betriebsratsitze lässt sich bei der Verhältniswahl eine vollständige Gleichheit des Erfolgswertes einer Wählerstimme mit keinem der gängigen Sitzzuteilungsverfahren erreichen, da nur ganze Sitze verteilt werden können. Daher fällt die Entscheidung, wie die Sitzverteilung vorzunehmen ist, in den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers. Das d´Hondtsche Höchstzahlverfahren fördert zudem die Mehrheitsicherung und dient damit einem unter Berücksichtigung der Funktion der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretung anzuerkennenden Ziel. □

Weitere Informationen:

Bundesarbeitsgericht  
Beschluss vom 22. November 2017 - 7 ABR 35/16

Vorinstanz beim Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt  
Beschluss vom 5. April 2016 - 6 TaBV 19/15

## DPoIG beim dbb Gewerkschaftstag 2017 Unsere Delegierte stimmten in Berlin mit ab.

Unter dem Motto „Im Dienst der Menschen“, fand im November 2017 im Estrel Convention Center Berlin, der Gewerkschaftstag des dbb beamtenbund und tarifunion statt, der mit mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern Deutschlands gewerkschaftliche Spitzenorganisation für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der privatisierten Bereiche ist. Insgesamt 630 stimmberechtigte Delegierte der Fachgewerkschaften, etwa 870 Gastdelegierte und Gäste nahmen teil.

Der scheidende dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt hat bei der Eröffnung des dbb Gewerkschaftstages am 20. November 2017 die Bundespolitik zur Bildung einer stabilen Regierung ermahnt. Wenn die Legislative keine Regierung bilden könne oder wolle, komme es „umso mehr auf den öffentlichen Dienst als Stabilitätsanker für dieses Land an“. Dauderstädt weiter: „Ich halte es mit dem Bundespräsidenten: Die Parteien dürfen sich nicht hinter Neuwahlen verstecken.“ Deutschland könne sich – auch angesichts seiner internationalen Verantwortung – kein Chaos leisten.



Klaus Dauderstädt führte den dbb seit dem Gewerkschaftstag 2012, trat aber nicht erneut an. Als Nachfolger kandidierten der Bundesvorsitzende der komba gewerkschaft, Ulrich



Die neue dbb Bundesleitung v.l.n.r.: Jürgen Böhm, Thomas Eigenthaler, Astrid Hollmann, Maik Wagner, Ulrich Silberbach (dbb Bundesvorsitzender), Claus Weselsky, Volker Geyer, Kirsten Lühmann und Friedhelm Schäfer

Silberbach, und der Bundesvorsitzende der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft, Ernst G. Walter.

Was für ein abwechslungsreicher Auftakt: Die alte Bundesleitung ist nach emotionalen Reden abgetreten, die neue wurde in teils spannenden Wahlgängen gewählt. Ulrich Silberbach ist neuer Bundesvorsitzender des dbb beamtenbund und tarifunion. Der dbb Gewerkschaftstag wählte den 56-jährigen gebürtigen Kölner am 20. November 2017 an die Spitze des Dachverbandes.

### Neuer dbb-Vorsitzender ist Ulrich Silberbach

Der neugewählte dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach hat in seiner ersten Grundsatzrede von der Politik, auch für den öffentlichen Dienst, mehr Mut und Reformwillen gefordert. Mit Blick auf die schwierige Situation bei der Bildung der Bundesregierung sagte Silberbach: „Ein 'Weiter so' darf nie der Maßstab für verantwortungsvolles Handeln in der Politik sein. Wir

müssen uns jeden Tag neu für das Bestehen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung einsetzen und uns den Wert unserer freiheitlichen Gesellschaft bewusstmachen.“ Wichtige Zukunftsthemen nur zu benennen, helfe nicht weiter. „Packen Sie Digitalisierung, Klimawandel, Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit auch tatsächlich an. Stoppen Sie die zunehmende Politikverdrossenheit durch beherrztes Regieren.“ Bei der notwendigen Modernisierung des Landes insgesamt könne sich die Politik auf die Unterstützung des öffentlichen Dienstes verlassen. „Verwaltung, Sicherheit, Bildung, Gesundheit, Finanzen – wir alle halten diesen Staat am Laufen. Das Gemeinwohl steht im Zentrum unserer Profession“, so Silberbach. Dafür müssten die Beschäftigten im Staatsdienst aber auch entsprechend gestärkt werden. „Wer Aufgaben verteilt und Leistungen bestellt, muss auch die nötigen Mittel bereitstellen. Alles andere ist Augenwischerei gegenüber den

Fortsetzung auf nächster Seite.

Fortsetzung von vorheriger Seite.

Bürgern“, so Silberbach. Um entsprechende Nachwuchs- und Fachkräfte für die Arbeit im öffentlichen Dienst begeistern zu können, müssten die Arbeitsbedingungen dringend verbessert werden. „Staatsdiener sind kein Relikt aus dem vorigen Jahrhundert“, so Silberbach. „Eine stabile Verwaltung braucht verlässliche Rahmenbedingungen. Unveräußerlicher Teil des Berufsbeamtentums sind deshalb seine Sicherungssysteme, Beamtenversorgung und Beihilfe, die wie das Lebenszeitprinzip erst das Gesamtkonzept ausmachen.“

Neben dem Bundesvorsitzenden Ulrich Silberbach gehören ihr als hauptamtliche Stellvertreter der Zweite Vorsitzende des dbb und Fachvorstand Beamtenpolitik Friedhelm Schäfer (Landesvorsitzender NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, Deutsche Steuer-Gewerkschaft DSTG) und der stellvertretende Bundesvorsitzende und Fachvorstand Tarifpolitik Volker Geyer (Kommunikationsgewerkschaft DPV DPVKOM) an. Als weitere stellvertretende dbb Bundesvorsitzende wählten die Delegierten des Gewerkschaftstages unter anderem erneut Kirsten Lühmann (DPoIG-Mitglied und MdB) in die dbb Bundesleitung.

### Weichen für gewerkschaftspolitische Arbeit gestellt.

In zwei arbeitsreichen Kongresstagen haben die Delegierten mit der Befassung und Beschlussfassung zu mehr als 700 Anträgen die Leitlinien für die gewerkschaftspolitische Arbeit des dbb beamtenbund und tarifunion in den kommenden fünf Jahren festgelegt. Abgestimmt wurde auch über zentrale Positionierungen des dbb Bundeshauptvorstandes und der dbb Bundestarifkommission. Ihr gemeinsames Ziel: Ein moderner, konkurrenzfähiger öffentlicher Dienst für Deutschland.

Am Abend des 20. November 2017 hat sich die dbb Bundestarifkommission (BTK) unter dem Vorsitz des neuen Fachvorstandes Tarifpolitik Volker Geyer konstituiert. Zum Ehrenvorsitz-

enden der BTK wurde der ehemalige dbb Fachvorstand Tarifpolitik Willi Russ gewählt. Zu Ehrenmitgliedern der BTK wählte das Gremium den ehemaligen stellvertretenden BTK-Vorsitzenden Siegfried Damm.

### Filmpremiere auf Öffentlichkeitsveranstaltung.

Auf der öffentlichen Veranstaltung des dbb Gewerkschaftstages am 21. November 2017 richteten zahlreiche Vertreter der Bundespolitik ihre Grußworte an die Gäste. Der dbb beamtenbund und tarifunion hat auch seinen neuen Film präsentiert: „Menschen im Dienst der Menschen“. Bei der Premiere im Rahmen der Öffentlichen Veranstaltung gab es Standing Ovations für den rund dreiminütigen Film, in dem die Darsteller, rund 60 Frauen und Männer aus den verschiedensten Bereichen des öffentlichen Dienstes, den Zuschauer ganz nah an sich herankommen lassen.

In der Studiosituation, die der Film zeigt, wird nach und nach deutlich: Sie alle – die „Rechner und Prüfer“, die „Aufpasser“, die „Unermüdlichen“ und „Unerschrockenen“ und die vielen anderen – sind vor allem eines: Menschen. „Menschen wie Du und ich, die Tag für Tag dafür sorgen, dass dieses Land funktioniert. Dass es mit

Recht und Ordnung zugeht, dass betreut und ausgebildet, gepflegt und geheilt wird, dass alle vorankommen, dass Gutes geschützt und Schlechtes bekämpft wird“, sagte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach nach der Präsentation des Films vor dem sichtlich bewegten Publikum. Mit der öffentlichen Veranstaltung endete der 24. Gewerkschaftstag des dbb beamtenbund und tarifunion in Berlin, bei dem die insgesamt knapp 1.000 Delegierten eine neue Führungsspitze gewählt und über 700 Anträge beraten und beschlossen haben. □

### Weitere Informationen:

Sonderseite des dbb tarifunion  
<http://bit.ly/2jGTi2P>

Eine kleine Video-Zusammenfassung der beiden Kongresstage gibt es hier:  
<http://bit.ly/2kgAW8e>  
<http://bit.ly/2jEZN5X>

Neuer dbb Film „Menschen im Dienst der Menschen“:  
<http://bit.ly/2jNjt83L>



Wirkten an der Schwerpunktsetzung des dbb tarifunion maßgeblich mit: Die Delegierten des DPoIG-Landesverbands Baden-Württemberg

# Leidiges Thema Bürgerversicherung

## Beamtenbund stellt sich entschieden gegen Einheitsbrei.

**Vorstöße für eine einheitliche Bürgerversicherung im Gesundheitswesen stoßen auf heftigen Widerstand. Der Beamtenbund (dbb) lehnt die von SPD-Politikern jetzt wieder thematisierte einheitliche Bürgerversicherung entschieden ab. Der im November neugewählte Beamtenbund-Chef Ulrich Silberbach sagte dazu: „Wir werden jedem Versuch entgegentreten, Versorgung und Rente, Beihilfe, private Krankenversicherung (PKV) und gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in einen Topf zu werfen. Wer das bewährte eigenständige und verfassungsrechtlich verankerte Sicherungssystem der Beamten nachhaltig verschlechtern oder gar gänzlich auflösen will, überschreitet eine rote Linie.“**



Bild: Pixabay

Der Beamtenbund (dbb) lehnt die einheitliche Bürgerversicherung entschieden ab.

In Deutschland beruht das Krankenversicherungssystem auf zwei Säulen: der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der privaten Krankenversicherung (PKV). Der größte Teil der Bevölkerung, knapp 90 Prozent, ist gesetzlich versichert. Die übrigen gut 10 Prozent gehören der privaten Krankenversicherung bzw. sind durch staatliche Sondersysteme wie beispielsweise die freie Heilfürsorge für Feuerwehr, Polizei und Soldaten versichert.

Die GKV gründet auf dem Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter aus dem Jahr 1883 und wurde im Laufe der Jahrhunderte laufend fortentwickelt. Wesentliche Merkmale der GKV sind das Sachleistungsprinzip und das Solidaritätsprinzip. Zentraler Grundsatz der GKV ist, dass sich die Versicherungsprämien an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen ausrichten, während Alter, Geschlecht und gesundheitliches Risiko bei der Beitragserhebung keine Rolle spielen. Das Solidaritätsprinzip stellt sicher, dass jeder Bürger medizinisch angemessene Leistungen erhält. Dies spiegelt sich auch in der beitragsfreien Mitversi-

cherung von Ehegatten und Kindern wider. Die gesetzlichen Krankenkassen sind zudem verpflichtet, jedes Mitglied, welches dem gesetzlichen System zugeordnet ist, aufzunehmen (es herrscht so genannter Kontrahierungszwang). Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurde im Jahr 2009 die allgemeine Krankenversicherungspflicht in Deutschland eingeführt. Die Beiträge wurden bisher – abgesehen vom 0,9-prozentigen Sonderbeitrag – paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen. Dies wurde nun von der Bundesregierung mit dem GKV-Finanzierungsgesetz geändert. Künftig wird der Arbeitgeberbeitrag eingefroren, während die Arbeitnehmer mit immer höheren Zusatzbeiträgen konfrontiert werden.

**Der dbb - beamtenbund und tarifunion setzt sich seit jeher für die paritätische Finanzierung in der GKV ein und kritisiert die mögliche Abkehr von diesem solidarischen Prinzip vehement.**

Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung bemessen sich die Beiträge in der PKV nicht am Ein-

kommen, sondern am individuellen Krankheitsrisiko (also auch etwaig bei Vertragsabschluss bestehender Vorerkrankungen), Alter und Geschlecht.

Der weitaus größte Teil der Beamten ist privat krankenversichert. Ihnen werden von den PKV-Unternehmen so genannte beihilfekonforme Tarife angeboten, das heißt die PKV versichert die von der Beihilfe nicht getragenen Restkosten im Krankheitsfall. Da in der PKV keine beitragsfreie Mitversicherung von Familien wie in der GKV vorgesehen ist, müssen die Betroffenen für jedes Familienmitglied einen eigenen PKV-Tarif abschließen.

Die derzeit in Deutschland herrschende Pluralität der Versicherungsformen hat sich bewährt. Sie sorgt für einen intensiven Wettbewerb zwischen den verschiedenen Versicherungssystemen. Dieser Wettbewerb ist für die Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen vorteilhaft, da er zu Innovationen anregt und Mangelverwaltung über Wartelisten vermeidet. Der dbb steht deshalb nach wie vor zum Nebeneinander von GKV und PKV. □

## Land an Grenze zur Verfassungsmäßigkeit Beamtenbesoldung auf dem Prüfstand.

**Der BBW-Beamtenbund Tarifunion hat zusammen mit verschiedenen Mitgliedsverbänden, darunter u.a. die Deutsche Polizeigewerkschaft Baden-Württemberg, ein Gutachten zur amtsangemessenen Alimentation bei Frau Prof. Dr. Gisela Färber in Auftrag gegeben. Anlass für die Untersuchung waren die teils massiven Spareingriffe der vergangenen Jahre in Besoldung und Versorgung. Aus diesem Gutachten ergeben sich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Baden-Württemberg.**

Das vom BBW und uns in Auftrag gegebene Färber-Gutachten konkretisiert die vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen etablierten Kriterien zur Feststellung amtsangemessener Besoldung bzw. Unteralimentation für das Land Baden-Württemberg aus ökonomischer Perspektive. Dabei wurde u. a. im Rahmen des Abstandsgebots geprüft, ob die Beamtenbesoldung zur sozialrechtlichen Grundsicherung des SGB II netto einen Vorsprung von 15 % hat (vgl. BVerfG vom 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 – Rn. 93 ff.).

Die Landesregierung war bei ihrer Prüfung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2017 (BVAnpGBW 2017/2018) zu dem Ergebnis gelangt, dass die Nettobesoldung um mindestens 15 % über dem sozialhilfrechtlichen Existenzminimum liege.

Hingegen kam Frau Prof. Dr. Färber zum Ergebnis, dass der Abstand zu dem um 15% erhöhten sozialrechtlichen Existenzminimum des SGB II im Jahr 2017 zwar für die vor dem 31.12.2012 eingestellten Beamtinnen und Beamten nicht verletzt war. Aber das Nettoeinkommen für Beamtenfamilien mit Kindern, deren Einkommensbezieher erst nach dem 31.12.2012 in den Beamtenstatus erhoben wurden, liegt allerdings in

fast allen größeren (Universitäts-) Städten z.T. bis Besoldungsgruppe A7 (untere Erfahrungsstufen) unter der Abstandsschwelle, weil diese Familien deutlich höhere Krankenversicherungsbeiträge infolge der abgesenkten Beihilfesätze zahlen müssen und weil die Grundsicherung in den Agglomerationen als Folge hoher Mieten und entsprechender Kosten der Unterkunft höher als im ländlichen Raum liegt.

**Bei einer möglichen Unteralimentation können Auswirkungen auf andere Besoldungsgruppen aufgrund des Abstandsgebots nicht ausgeschlossen werden.**

Der BBW und die DPoIG haben für die Problematik des Abstandsgebots zur Sozialschwelle bereits Lösungen eingefordert. Die Landesregierung hat hierzu eine Prüfung des Färber-Gutachtens zugesagt. In diesem Zusammenhang steht auch unsere Forderung, die Beihilfeverschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14, insbesondere die baden-württembergischen Sonderregelungen des Beihilfebemessungssatzes für ab 2013 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte sowie deren berücksichtigungsfähige Ehegatten zurückzunehmen.

Zudem ist grundsätzlich bezüglich aller Besoldungsgruppen in Baden-Württemberg auf folgendes hinzuweisen: Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Bundesverfassungsgericht am 22.09.2017 in 5 Musterverfahren (Az.: 2 C 56.16, 2 C 57.16, 2 C 58.16, 2 C 4.17 und 8.17) erneut die Frage vorgelegt, ob die gewährte Besoldung grundsätzlich amtsangemessen ausgestaltet ist. Aktuell hat zudem auch das OVG Berlin Brandenburg am 11. Oktober 2017 einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss erlassen, der die Frage der Gewährung der amtsangemessenen Alimentation zum Gegenstand hat (Az.: 4 B 34.12). Auch wenn die

geführten Verfahren ausschließlich das Land Berlin betreffen, werden darin ggf. Aussagen getroffen, die auch Auswirkungen auf die Gewährung der Besoldung in Baden-Württemberg haben.

### Musterwiderspruch der DPoIG.

Daher stellen wir Mitgliedern, die sich noch im Jahr 2017 vorsorglich mögliche Ansprüche eigenverantwortlich sichern möchten, einen Musterwiderspruch zur Verfügung. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation grundsätzlich zeitnah, also während des jeweils laufenden Haushaltsjahres geltend gemacht werden müssen, müssen diese zeitnah vor Jahresende an das Landesamt für Besoldung und Versorgung geschickt werden und noch in diesem Jahr dort eingehen.

Der BBW Beamtenbund Tarifunion hat sich bereits für alle seine Mitgliedsverbände an das Finanzministerium mit der Bitte gewandt, über die Widersprüche/Anträge zunächst nicht zu entscheiden, die Verfahren bis auf weiteres ruhen zu lassen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Zum Jahresende gilt es verschiedene Antragsfristen zu beachten. In diesem Fall sind alle Beamten/-innen betroffen, insbesondere diejenigen, die nach dem 31.12.2012 in das Beamtenverhältnis übernommen bzw. eingestellt wurden (auch Beginn der Ausbildung). Über die weiteren Entwicklungen werden wir berichten. □

### Weitere Informationen:

Presseinfo BBW zum Gutachten  
<http://bit.ly/2k34G9h>

Musterwiderspruch anfordern bei  
[info@dpolg-bw.de](mailto:info@dpolg-bw.de)

## Amtsangemessene Alimentation ab drei Kinder Hilfe zur Antragstellung für das Jahr 2017.

**Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Az. 3 A 1058/15) hat einem Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 13 für die Jahre 2009 bis 2012, über den gewährten Familienzuschlag hinaus, für sein drittes Kind einen weiteren Anspruch zugesprochen. Zur Fristwahrung wollen wir unsere Mitglieder darüber informieren, dass ggf. bestehende Ansprüche gegenüber den jeweiligen Dienstherrn noch im Jahr 2017 geltend zu machen sind.**

Der Kläger stand als Finanzbeamter (Besoldungsgruppe A 13) in Diensten des Beklagten. Er ist Vater dreier Kinder für die er kindergeldberechtigt war. Mit Schreiben vom 10. November 2009 beantragte der Kläger einen höheren als den gesetzlichen normierten kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag für sein drittes Kind. Die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage lehnte das Verwaltungsgericht Arnsberg ab. Die dagegen erhobene Berufung des Klägers hatte Erfolg. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass Besoldungsempfänger für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115% des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes haben. Dies ergebe sich unmittelbar aus der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91).

Für den im Streit befindlichen Zeitraum sei der Gesetzgeber diesem Anspruch nicht nachgekommen. Es seien auch keine anderen abweichenden Maßstäbe seitens des Gesetzgebers gebildet oder Parameter festgelegt worden, nach denen die Besoldung der kinderreichen Beamten bemessen und der Bedarf eines dritten und jedes weiteren Kindes zu ermitteln waren. Von daher stünde auch Beamten in höheren Besol-

dungsgruppen ein ungeschmälerter Anspruch aus der Vollstreckungsanordnung zu. Dieser sei nicht auf einen (absoluten) Betrag, der (in unteren Besoldungsgruppen) nicht überschritten werden soll, bezogen, sondern auf die nach Art. 33 Abs. 5 GG geschuldete, dem jeweiligen Amt angemessene Mindestalimentation („Minimum an Lebenskomfort“, „Mindestabstand“).

Das Oberverwaltungsgericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in mehreren gleichgelagerten Fällen zugelassen. Diese sind dort unter den Aktenzeichen 2 C 28.17, 2 C 29.17, 2 C 30.17 sowie 2 C 35.17 anhängig.

### Kinderreichen Bediensteten wird Widerspruch empfohlen.

Aus grundsätzlichen besoldungsrechtlichen Gründen ist jedoch den Beamten, Richtern und Soldaten beim Bund und in den Ländern mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern anzuraten, zur Fristwahrung (Stichwort: haushaltsnahe Geltendmachung) bis zum 31. Dezember 2017 bei den jeweiligen Dienstherrn Widerspruch gegen die ihm gewährte familienbezogene Besoldung einzulegen, verbunden mit einem entsprechenden Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für sein drittes und ggf. weiteres Kind.



Bild: Pixabay

Kinderreiche BeamtInnen legen besser Widerspruch ein.

Anmerkungen aus besoldungsrechtlicher Sicht: Ob das Bundesverwaltungsgericht die Revisionen zur Entscheidung annimmt und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt, kann nicht verlässlich eingeschätzt werden. Dies betrifft auch die Frage, welche Auswirkung dies ggf. auf die in Bund und Ländern völlig unterschiedlich ausgestaltete Besoldung (u. a. im Bereich des Grundgehältes, der Familienzuschläge, der Sonderzuwendung) hat. Eine Beurteilung und Prüfung aller möglichen Fallkonstellationen ist seitens des dbb Bund unmöglich.

Dieser Widerspruch sollte zudem den Antrag enthalten, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhend zu stellen.

Ein entsprechender Musterwiderspruch kann bei der DPoIG-Landesgeschäftsstelle angefordert werden.

#### Weitere Informationen:

Musterwiderspruch anzufordern bei [info@dpolg-bw.de](mailto:info@dpolg-bw.de)

# Übertragung der Tarifiergebnisse

## Einheitliche Anpassungstermine für alle Besoldungsgruppen.

**Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im Mai 2017 erklärt, dass eine nach Besoldungsgruppen sozial gestaffelte zeitliche Verschiebung der Besoldungsanpassungen nicht mehr zulässig ist. Eine grundsätzliche Verschiebung der Besoldungsanpassung gegenüber dem Tarifbereich wurde nicht untersagt. Einzelne Gewerkschaften raten ihren Mitgliedern, auch vor 2017 gelegene Ansprüche durch einen Widerspruch zu sichern. Die DPoIG teilt diese Auffassung nicht.**

Um dem Beschluss des BVerfG Rechnung zu tragen, gibt es nun einheitliche Anpassungszeitpunkte für alle Besoldungsgruppen zum 1. März 2017 und zum 1. Juli 2018. Für das Jahr 2017 ergeben sich für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 Nachzahlungen für eine zwei Monate frühere Besoldungsanpassung, für die Besoldungsgruppen A 12 ergibt sich eine Nachzahlung für eine drei Monate frühere Besoldungsanpassung. Die Anpassung beim Familienzuschlag erfolgt einheitlich bereits zum 1. März 2018.

In Anbetracht der durch die geänderte Rechtsprechung entstandenen besonderen Ausnahmesituation sieht das Gesetz vor, den von Verschlechterungen Betroffenen einen Ausgleich in Form von Einmalzahlungen im Jahr 2018 zu gewähren, um das entstandene Vertrauen auf die Verlässlichkeit der getroffenen Vereinbarung vom 17. März 2017 zu bewahren (vgl. DS 16/2838). Dies bedeutet, dass Anwärtinnen und Anwärter sowie Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, die die Besoldungsanpassung vier Monate später erhalten, eine Einmalzahlung in Höhe von 140 EUR (Anwärtinnen und Anwärter) bzw. 400 EUR brutto (A 5 bis A 9) erhalten.

Ein detaillierter Blick auf das BVAnpGBW 2017/2018 zeigt, dass nie-

mand mit der neuen Lösung in den Jahren 2017 und 2018 weniger in der Tasche haben wird, dass im Gegenteil alle Betroffenen etwas mehr bekommen werden.

Zur Frage, inwieweit vor 2017 liegende nach Besoldungsgruppen gestaffelte Besoldungsanpassungen noch beanstandet werden können, ist aus der Begründung zum Urteil folgendes anzumerken:

*„Mit dem Beschluss vom 23. Mai 2017 hat das Bundesverfassungsgericht eine unvorhersehbare Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung vollzogen. Bis zu diesem Beschluss hat das Gericht eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte zeitliche Verschiebung als sachlich gerechtfertigt eingestuft.“*



*Bis dato war eine gestaffelte zeitliche Verschiebung als sachlich gerechtfertigt eingestuft.*

Im Übrigen sind wir, gemeinsam mit dem Dachverband BBW, der Auffassung, dass Beamtinnen und Beamte grundsätzlich ihre Ansprüche auf Gewährung der amtsangemessenen Alimentation im laufenden Haushaltsjahr geltend machen müssen. Die bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben immer wieder ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei nicht gesetzlich normierten Ansprüchen der/die Beamte/in gehalten ist, gegenüber seinem/ihrer Dienstherrn in dem jeweiligen Haushaltsjahr, für welches er/sie sich nicht amtsangemessen besoldet hält, seine/ihre Ansprüche geltend zu machen, damit der Dienst-

herr haushalterisch eine Rechts- und Planungssicherheit erhält. Insofern dürfte nach bisheriger Rechtsprechung die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die zeitliche Verschiebung von Linearanpassungen für einzelne Besoldungsgruppen für die vergangenen Jahre nicht erfolgversprechend sein.

Aus unserer rechtlichen Bewertung kommt allenfalls eine rechtliche Überprüfung der bereits im Jahr 2017 umgesetzten Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Betracht. Insbesondere nachdem die Haushalte zu den gestuften Erhöhungen im Jahr 2015/2016 abgeschlossen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass unabhängig der gestuften Erhöhung am Ende des Jahres immer wieder das Abstandsgebot eingehalten wird. Die DPoIG ruft deshalb im Hinblick auf die o. g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine nach Besoldungsgruppen sozial gestaffelte zeitliche Verschiebung der Besoldungsanpassungen nicht mehr zulässig ist, nicht zu Widersprüchen auf. Selbstverständlich bleibt es jedem Einzelnen unbenommen, unabhängig von den vorstehenden Ausführungen seine Besoldung zu beanstanden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Information zur grundsätzlichen amtsangemessenen Alimentation in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit den Ergebnissen aus dem Färber-Gutachten sowie weiterer fünf Musterverfahren, die das Bundesverwaltungsgericht dem Bundesverfassungsgericht am 22.09.2017 zur Klärung der Frage einer grundsätzlichen amtsangemessenen Alimentation vorgelegt hat. □

#### Ergänzende Quellen:

Beschluss Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 (2 BvR 83/14, 2 BvR 905/14)

Begründung Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 16/2838)

## Vergütung von Bereitschaftszeiten Erneuter Verzicht auf Einrede der Verjährung.

Wie in unserer Mitgliederinformation vom 12.12.2017 bereits mitgeteilt, hat die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) im Hinblick auf die drohende Verjährung von möglichen Ansprüchen, bezüglich der Vergütung von Bereitschaftszeiten aus dem Jahr 2014 und den Jahren zuvor, beim Innenministerium Baden-Württemberg um den erneuten Verzicht auf die Einrede der Verjährung gebeten.

Wir können nun heute mitteilen, dass uns das Innenministerium verbindlich mitgeteilt hat, dass der Verzicht auf die Einrede der Verjährung bei späterer Entscheidung auch für Ansprüche aus dem Jahr 2014 ausgedehnt wird. Dieser Verzicht ist zunächst bis zum Ablauf des 31.12.2018 befristet. Die Befristung bezüglich der die Jahre 2011, 2012 und 2013 betreffenden Anträge wird bis zum genannten Zeitpunkt verlängert.

Das bedeutet, dass bereits gestellte Anträge zur Anerkennung von Bereitschaftszeiten als Arbeitszeit betreffend die Jahre vor 2014 nicht erneuert werden müssen. Dies gilt auch für alle bereits gestellten Anträge, mit denen Arbeitszeiten rückwirkend bis ins Jahr 2009 geltend gemacht wurden. Hingegen sollten Bereitschaftszeiten betreffend den Zeitraum bis einschließlich 2014 noch bis zum 31.12.2017 geltend gemacht werden.

Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung entbindet nicht von der rechtzeitigen Geltendmachung bzw. Antragstellung. Auf Grund zahlreicher Anfragen zu unserer letzten Mitgliederinformation weisen wir ergänzend darauf hin, dass die entsprechenden Anträge auf dem Dienstweg an das jeweilige Präsidium zu richten sind. Weiter wurde im Hinblick auf die Entscheidung der Anträge mitgeteilt, dass aufgrund der nun vorliegenden rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 2 C 26/15), sowie auf Landesebene des



Bild: Pixabay

Bereitschaftszeiten betreffend den Zeitraum bis einschließlich 2014 sollten noch bis zum 31.12.2017 geltend gemacht werden.



Jürgen Engel, stv. DPoIG-Landesvorsitzender

VG Sigmaringen (Az.: 1 K 2410/16), sich nun für jeden Einzelfall die Prüfung anschließt, ob die gerichtlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Darüber hinaus stellen sich im Rahmen der Bescheidung der Masse an Anträgen eine Vielzahl weiterer Folgeprobleme (fehlende Einsatzbefehle, Namens- oder Dienststellenwechsel, zwischenzeitlicher Entlassung etc.), weshalb deren Abarbeitung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die Anträge sollen aber möglichst zeitnah in 2018 entschieden werden. Über die weiteren Entwicklungen werden wir rechtzeitig informieren. □



## Neubeschaffung von Einsatzhelmen Reinigung und Desinfektion soll Sache der Träger bleiben.

Der Einsatzhelm ist ein Einsatzmittel, das bei geschlossenen Einsätzen nicht wegzudenken ist. Kaum ein Einsatz geht vonstatten, ohne dass der Helm, oft für längere Zeiträume getragen wird. Bekanntlich ist das Tragen des Helms, in Verbindung mit körperlicher Anstrengung, auch im Winter mit Schweiß verbunden. Nun, solange es der eigene Schweiß ist, kein großes Problem! Problematisch wird es dann, wenn ein solcher Helm „gebraucht“ übernommen werden muss.

Der Einsatzhelm wird nicht wie andere Führungs- und Einsatzmittel oder andere Sonderbekleidung bei Versetzungen mitgenommen. Den Helm müssen die Kolleginnen und Kollegen, die von den Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei in den Polizeieinzeldienst versetzt werden, abgeben. Und das, obwohl sie anschließend regelmäßig bei den Alarmhundertschaften verwendet werden.



Der Vorsitzende des DPoIG-Bezirksverbands Bereitschaftspolizei Ingo Tecquert.

Und so kommt es, dass jede Kollegin und jeder Kollege, die bei den Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei ihren Dienst antreten, mit einem Helm ausgestattet werden, der im Idealfall von einem gewissenhaften Kollegen vor der Abgabe in einen „hygienisch einwandfreien Zustand“ versetzt – sprich: ordnungsgemäß gereinigt wurde. Nun wissen wir aber alle, dass man nicht immer vom Idealfall ausgehen darf. Es besteht zumindest der begründete Verdacht, dass der eine oder die andere einen Helm



Helme und Schutzausrüstung trocknen im Einsatz nicht selten am Mann oder der Frau.

übernimmt, der vorher monate- oder sogar jahrelang regelmäßig durchgeschwitzt und dann kurz vor der Abgabe allenfalls mit einem mehr oder weniger gut riechenden Spray behandelt wurde. Zumal die zu versetzenden regelmäßig noch unmittelbar vor dem Versetzungstermin eingesetzt werden. Somit bleibt oft gar keine Zeit, das Innenleben des Helms ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren.

### Oft bleibt keine Zeit zur Reinigung.

Beim PP Einsatz hat man sich mit dieser Thematik beschäftigt und erörtert, ob es nicht Angelegenheit der Dienststelle sein muss, für die Reinigung und Desinfektion zu sorgen, bevor die Helme wieder ausgegeben werden. Dabei wurde festgestellt, dass dies nicht leistbar sei. Dies sei zu zeitintensiv und zu kostenintensiv.

Derzeit wird eine neue Generation Einsatzhelme beschafft. Dies könnte zum Anlass genommen werden, die Modalitäten zu ändern und die Helme, deren Tragezeit noch nicht

abgelaufen ist, den zu Versetzenden mitzugeben. Dies wird aber von den verantwortlichen Stellen in Stuttgart abgelehnt. Man will bei der bisherigen Verfahrensweise bleiben.

Dabei wäre es doch ganz einfach, dem Vorschlag des PP Einsatz, der auch von den Verantwortlichen der Flächenpräsidien mitgetragen wird, zu berücksichtigen: Alle diejenigen, die nach ihrer Ausbildung zu den Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei versetzt werden, werden mit einem neuen Einsatzhelm ausgestattet, den sie nach ihrer Verwendung dort in den Polizeieinzeldienst mitnehmen. Somit müsste bei den Flächenpräsidien nur Ersatz für die Helme beschafft werden, deren Tragezeit abgelaufen ist. Der finanzielle Aufwand wäre derselbe.

Ich bin mir sicher: Müssten die Entscheidungsträger einen solchen „gebrauchten Helm“ übernehmen, würde das den Entscheidungsprozess wohl im Interesse der betroffenen Kolleginnen und Kollegen beeinflussen. □

## Zulassung zum Aufstieg in gehobenen Dienst Die Eignungsprüfung ist ab 2018 keine Voraussetzung mehr.

**Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 mitgeteilt, dass ab dem Auswahlverfahren für die Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst 2018, die Eignungsprüfung bei Inhabern eines mittleren Bildungsabschlusses keine Voraussetzung mehr für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPoBW) ist.**

Das Dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 01.04.2014 hat eine weitere Möglichkeit für den Zugang zum Studium an einer Hochschule für den öffentlichen Dienst im Sinne von § 69 Landeshochschulgesetz eröffnet. Entscheidend ist dabei folgende Rechtsänderung:

„Wird die Qualifizierungsmaßnahme (...) im Rahmen des Aufstiegs vom mittleren in den gehobenen Dienst entsprechend einem durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausgestalteten Vorbereitungsdienst an einer Hochschule im Sinne von § 69 des Landeshochschulgesetzes absolviert, so kann das Studium auch ohne die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 LBG aufgenommen werden“.

### **Neuer Zugang ab Auswahlverfahren 2018.**

Diese Möglichkeit zum Zugang zum Studium an der HfPoBW im Rahmen des Aufstiegs soll mit der derzeit in Vorbereitung befindlichen Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung (LVOPol) ab dem Auswahlverfahren für die Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst 2018 eingeräumt werden.

Es ist geplant, die entsprechende Änderung der LVOPol zum 1. April 2018, ggfs. rückwirkend, in Kraft zu setzen. Deshalb kann im Vorgriff auf die geplante Änderung der LVOPol bereits für Bewerbungen im Auswahlverfahren 2018, das Erfordernis der Eignungsprüfung in dem der Zulas-

sung (auf Vorbehalt) nachfolgenden Jahr entfallen, sofern die sonstigen Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 LVOPol vorliegen. D.h. die alleinige weitere Voraussetzung für Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Bildungsstand (sog. beruflich Qualifizierte) für die Aufnahme des Studiums an der HfPoBW ist die erfolgreiche Absolvierung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst 2018.

Die neue Regelung kann jedoch nur für Bewerbungen ab dem Auswahlverfahren 2018 angewandt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die an einem Auswahlverfahren vor 2018, also an früheren Auswahlverfahren, erfolgreich teilgenommen und eine Zulassung „unter Vorbehalt“ erhalten haben, müssen für die Aufnahme des Studiums an der HfPoBW auch weiterhin über die erforderliche Qualifikation nach § 58 Absatz 2 LHG verfügen. D.h. das Erfordernis einer erfolgreichen Eignungsprüfung bleibt in diesen Fällen für die Aufnahme des Studiums an der HfPoBW - auch nach Änderung der LVOPol - bestehen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass sozusagen auf einen Schlag die Anzahl der Bewerber dadurch enorm ansteigen wird (kann), weil Abitur/Fachhochschulreife als Zulassungs-

voraussetzung entfallen. Zu den weit mehr als 3500 Kolleginnen und Kollegen kommt ein Bewerberpotential von mehreren Tausend Kollegen/innen mit mittlerem Bildungsabschluss hinzu.

### **Vorprüfung wird zu noch viel dünnerem Nadelöhr.**

Damit wird die Vorprüfung auf die Zulassung zum Auswahlverfahren zu einem noch viel dünneren Nadelöhr werden als bisher. An den weiteren Rahmenbedingungen wie die Begrenzung zur Zulassung zum Auswahlprüfung in Höhe des Dreifachen der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird sich nichts ändern.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft hat seit Jahren darauf hingewiesen, dass die Kapazität der Hochschule nicht ausreicht und insbesondere die Aufstiegsmöglichkeiten für die sogenannten Regelaufsteiger deutlich verbessert werden müssen. Wir brauchen nicht nur dringend sondern auch sehr schnell eine Vervielfachung der Aufstiegsmöglichkeiten für Regelaufsteiger. Zwar wurde jetzt das Ziel des Ausbaus der HfPoBW erreicht und ist politisch entschieden – die Schaffung weiterer Aufstiegsmöglichkeiten für Regelaufsteiger muss folgen. Dazu steht die DPoIG Überlegungen zu anderen Studiengängen positiv gegenüber (siehe Polizeispiegel 12/2017). □

